

G e m e i n d e O f t e r s h e i m
R h e i n - N e c k a r - K r e i s

Satzung über den Marktverkehr in der Gemeinde Oftersheim
(Wochenmarktordnung)

Aufgrund von § 4 und § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, hat der Gemeinderat am 10.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Marktort und Markttage

Der Wochenmarkt findet jeweils freitagnachmittags auf dem Festplatz bei der Kurpfalzhalle statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt. Das Bürgermeisteramt kann aus einem wichtigen Grund einen Markttag verlegen oder aufheben oder eine frühere Räumung der Marktplätze anordnen.

§ 2
Marktzeit

Die Verkaufszeit wird von 13.30 bis 18.00 Uhr festgesetzt
Mit dem Anfahren der Waren auf das Marktgelände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden.

Die Stände sollen eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgebaut sein. Die Standplätze müssen eine halbe Stunde nach Schluss der festgesetzten Verkaufszeit geräumt sein.

§ 3
Marktgegenstände

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind (§ 67 Gewerbeordnung):

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse

- (2) Nicht verkauft werden dürfen lebende Tiere sowie bewurzelte Bäume und Sträucher.

§ 4

Vergabe der Standplätze und Kennzeichnung der Stände

- (1) Die Verkäufer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf Antrag durch das Bürgermeisteramt einen Standplatz zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig wechseln. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufplatzes besteht nicht.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist auf zwei Jahre befristet und wird nicht automatisch verlängert. Bisherige Standplatzinhaber oder Personen, die mit diesen in besonderer Beziehung stehen, werden bei der Entscheidung zwischen mehreren Standplatzbewerbern weder bevorzugt noch benachteiligt. Die Zuweisung erfolgt gemäß eines neutralen und transparenten Verfahrens, das die markt-spezifischen Erfordernisse berücksichtigt, insbesondere
1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. den Grundsatz Erzeuger vor Händler und
 3. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.
- (3) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Jeder Verkäufer hat an dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle ein Schild anzubringen, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer des Standinhabers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzugeben sind.
- (5) Die Gänge zwischen den Standplätzen sind für den Verkehr freizuhalten. Hier darf ein Verkauf oder Auslegen und Anbieten von Waren nicht erfolgen.

§ 5

Marktaufsicht - Marktstörungen

- (1) Die Marktaufsicht wird von den damit beauftragten Bediensteten des Bürgermeisteramtes ausgeübt.
- (2) Die Marktbenutzer haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Marktordnung kann ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden.

§ 6 Marktverkaufstätigkeit

- (1) Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Der Verkauf auf dem Marktgelände im Umherziehen ist nicht gestattet. Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemeinen Verkehrs auf dem Markt, insbesondere das laute Anbieten und Ausrufen sowie das Versteigern von Waren ist verboten.
- (2) Verkaufstätigkeiten (auch Dienstleistungen, Warenbesichtigungen und Warenbestellungen) sind vor Beginn und nach der Beendigung der für den Markt festgesetzten Zeiten nicht gestattet.

§ 7 Maße, Gewichte und Preistafeln

- (1) Jeder Verkäufer hat sich des gesetzlichen Maßes und Gewichtes zu bedienen; es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Der Marktaufsieher steht das Recht zu, Nachmessungen und Nachwiegungen vorzunehmen und solche Gegenstände, die das bezeichnete Maß und Gewicht nicht haben, auszuschließen. Auf Verlangen des Käufers sind alle nach Gewicht verkauften Marktwaren vom Verkäufer vorzuwiegen.
- (2) Für die einzelnen zum Verkauf kommenden Waren sind die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 8 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

- (1) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht werden.
- (2) Beerenobst darf vom Verkäufer und Käufer nicht mit den Händen berührt werden. Überreifes Obst ist vom reifen Obst gesondert zu halten und als solches durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich zu machen.
- (3) Die zum Verkauf aufgestellten Waren sind so aufzubewahren, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sie dürfen insbesondere nicht mit dem Erdboden in unmittelbare Berührung kommen, sondern müssen auf sauberen Tischen oder Gestellen feilgehalten werden, sofern die Waren nicht in Kisten, Körben oder Säcken usw. verpackt sind.
- (4) Pilze dürfen nur feilgehalten werden, wenn diese Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist.
- (5) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten.
- (6) Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 9

Reinhalten der Marktanlagen und Sauberkeit

- (1) Jede Beschmutzung der Marktanlagen ist verboten.
- (2) Die Marktberechtigten sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und der davor gelegenen Gänge bis zur Gangmitte verantwortlich.
- (3) Die Einrichtungsgegenstände, wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstigen Geräte müssen stets sauber sein.
- (4) Abfälle sind in Behältnissen zu sammeln und von den Marktberechtigten unschädlich zu beseitigen.
- (5) Das Mitführen von Hunden auf dem Marktplatz ist nicht gestattet.

§ 10

Marktverkehr, Parkplätze

- (1) Während der Marktzeit ist das Fahren und das Parken auf dem Marktgelände für Fahrzeuge aller Art verboten.
- (2) Es müssen die ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden.

§ 11

Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Gemeinde Marktgebühren, die sich nach der hierzu erlassenen Wochenmarktgebührensatzung richten.

§ 12

Haftpflicht

- (1) Das Betreten des Marktbereichs erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Oftersheim haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich; es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Marktbehörde oder ihrer Beauftragten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbesucher eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Wochenmarktordnung ergeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 1 und 2 den Anordnungen des Bürgermeisteramts auf Räumung der Standplätze nicht Folge leistet,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 andere als die bezeichneten Waren und Gegenstände, nicht frische Lebensmittel, sowie lebende Tiere und bewurzelte Bäume und Sträucher auf dem Markt anbietet und verkauft,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 als Standinhaber an seinem Stand ein Schild, auf welchem Vor- und Familienname, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift angegeben ist, nicht anbringt,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 die Gänge zwischen den Standplätzen nicht freihält,
 5. entgegen § 5 Abs. 3 den Marktfrieden stört,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 die Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder den allgemeinen Verkehr auf dem Markt behindert, insbesondere Waren laut ausruft oder anbietet oder Waren versteigert,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 eine Verkaufstätigkeit (auch Dienstleistung, Warenbesichtigung und Warenbestellung) vor Beginn oder nach Beendigung der Marktzeit weiter ausübt,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 die gesetzlich vorgeschriebenen Preistafeln an geeigneter Stelle nicht anbringt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Nahrungs- und Genussmittel in verdorbenem, unreinem, unfrischem oder unhygienischem Zustand auf den Markt bringt,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Beerenobst mit den Händen berührt, überreifes Obst nicht vom reifen Obst gesondert hält und überreifes Obst nicht durch die deutlich lesbare Aufschrift "Kochobst" kenntlich macht,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 die zum Verkauf aufgestellten Waren nicht so aufbewahrt, dass sie vor Schmutz, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind,
 12. entgegen § 8 Abs. 4 Pilze feilhält, die nicht durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden sind,
 13. entgegen § 8 Abs. 5 als im Marktverkehr tätige Person seine Kleidung nicht sauber hält,
 14. entgegen § 9 Abs. 1 Marktanlagen beschmutzt,

15. entgegen § 9 Abs. 2 als Marktberechtigter die Standplätze und die davor gelegenen Gänge nicht reinhält,
 16. entgegen § 9 Abs. 3 die Einrichtungen wie Verkaufstische, Hackklötze, Waagen und sonstige Geräte nicht sauber hält,
 17. entgegen § 9 Abs. 4 als Marktberechtigter nicht in Behältnissen sammelt und unschädlich beseitigt,
 18. entgegen § 9 Abs. 5 Hunde auf dem Marktplatz mitführt,
 19. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeit auf dem Marktgelände mit Fahrzeugen aller Art fährt oder parkt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Eichgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Tierseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wochenmarktordnung vom 20.05.1977, zuletzt geändert am 12.09.2001, außer Kraft.

Oftersheim, den 11.11.2009

Baust
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.